

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

04. Mai 2011

Nr. 19 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

62/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hessenberg“ in Nordborchen	2 - 4
63/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung 2011	5 - 7
64/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen im Kreis Paderborn mbH über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung der Geschäftsführung	8
65/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über eine öffentliche Zustellung eines Bescheides	9

62/2011

Gemeinde Borchten

33178 Borchten, den 26.04.2011

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hessenberg“ in Nordborchen.

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung kann während der Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung für den Bebauungsplan Nr. 32 „Hessenberg“ in Kraft.

Hinweise

Eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit ist nicht erforderlich und somit nicht durchgeführt worden.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

04. Mai 2011

Nr. 19 S. 3

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen geltend gemacht worden ist.

Bei den Geltendmachungen ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

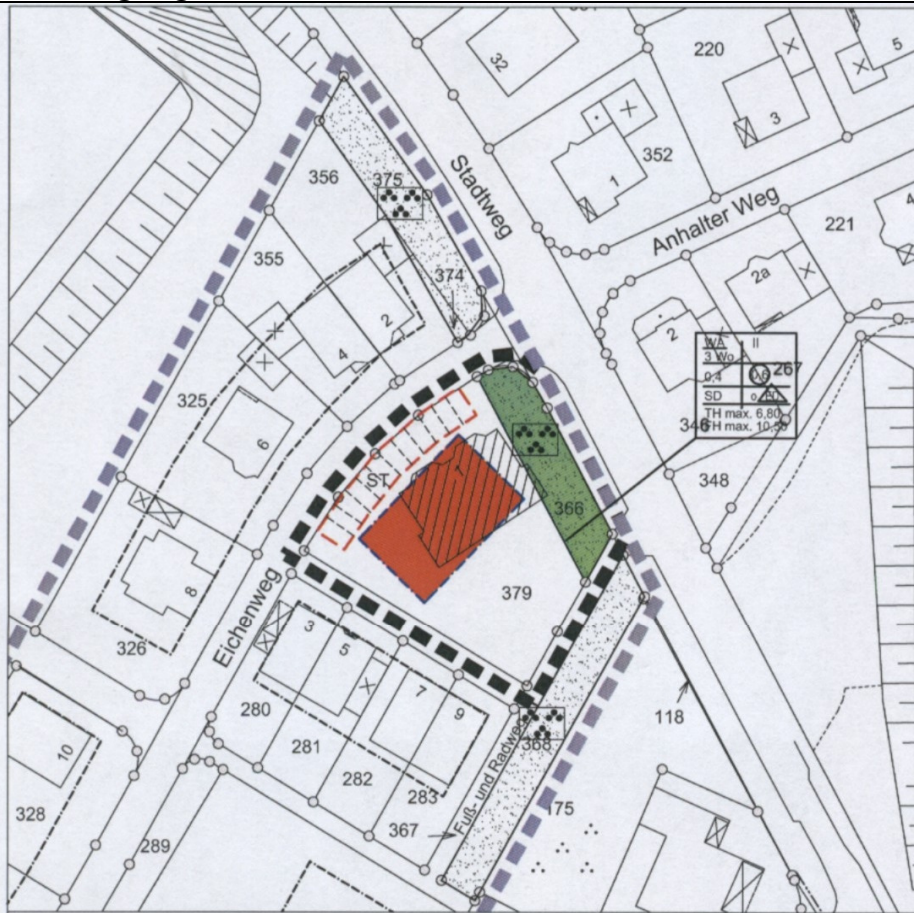
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Borchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 21 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchen.

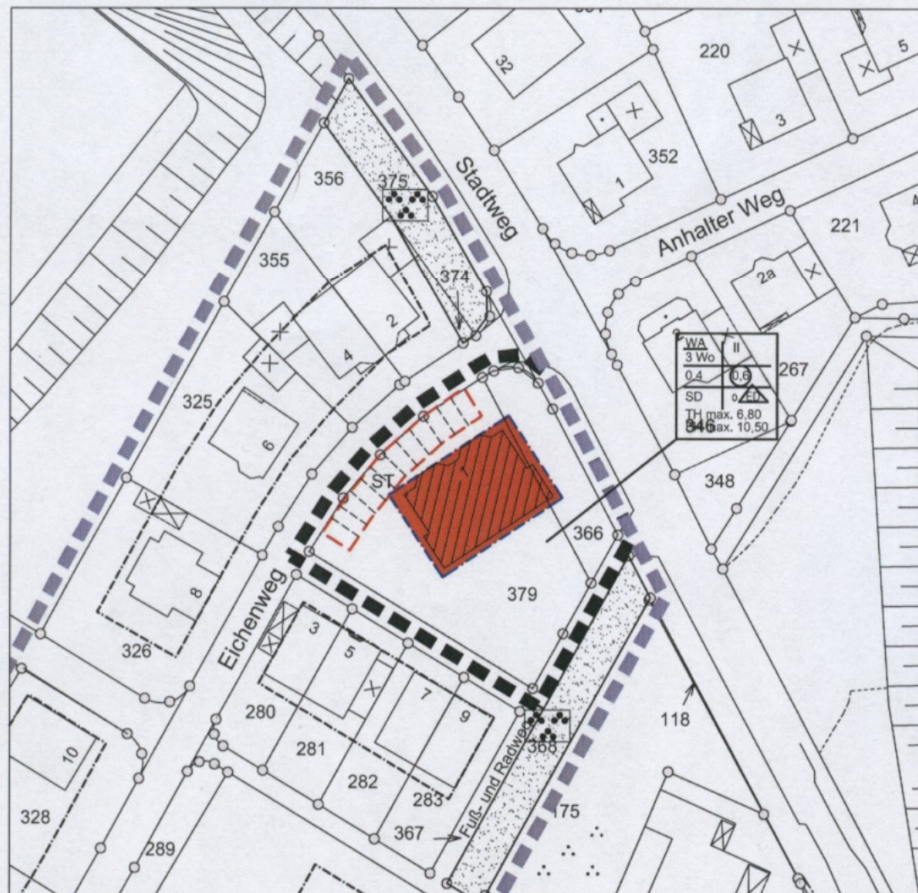
gez.

Allerdissen
Bürgermeister



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

M 1: 500



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2011**

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.516.630,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	22.181.144,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.917.126,00 €
---	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.487.377,00 €
---	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.672.000,00 €
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.972.000,00 €
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.664.514,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 381 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 403 v. H. |

§ 7

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 25.03.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 06.05.2011 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlusses für das Jahr 2011 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 02. Mai 2011

gez.

Menne

Bürgermeister

64/2011

**Gesellschaft zur Förderung
sozialer und kultureller
Einrichtungen
im Kreis Paderborn mbH**

**33049 Paderborn, 20.04.2011
Kreishaus (Postfach 1940)
Tel. (05251) 3 08-848
Fax (05251) 3 08-221**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.04.2011

- den Jahresabschluss 2010 festgestellt,
- über die Verwendung des Gewinns aus dem Jahre 2010 beschlossen,
- den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 zur Kenntnis genommen, der keine Bedenken gegen eine uneingeschränkte Entlastung der Geschäftsführung enthält, und
- der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab Donnerstag, 28.04.2011, im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer 218, 33102 Paderborn, für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

gez.

Manfred Müller

1. Geschäftsführer

65/2011

Paderborn, 27.04.2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 36 21 30 – 12181

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Christian Atalan
geb. am 03.06.1989 in Sulzbach-Rosenberg
zuletzt wohnhaft: 33184 Altenbeken, Schützenweg 7
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Fachbereich Straßenverkehr / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.04.11 (Az: 36.21.30 – 12181) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Berhörster